

**Satzung der  
Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (DGP)  
(2016)**

---

**Präambel**

- Palliativmedizin / Palliative Care ist gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2002 ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten<sup>1</sup> und ihren Familien, die mit Problemen konfrontiert sind, welche mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen. Dies geschieht durch Vorbeugen und Lindern von Leiden durch frühzeitige Erkennung, sorgfältige Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie anderen Problemen körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.
- Durch eine ganzheitliche Herangehensweise soll Leiden umfassend gelindert werden, um Patienten und ihren Angehörigen bei der Krankheitsbewältigung zu helfen und deren Lebensqualität zu verbessern.
- Die Palliativmedizin bejaht das Leben und sieht im Sterben einen natürlichen Prozess. Das Leben soll nicht künstlich verlängert und der Sterbeprozess nicht beschleunigt werden.
- Palliativversorgung erfolgt interdisziplinär und multiprofessionell, das heißt, basiert auf der Kooperation von Ärztinnen/Ärzten unterschiedlicher Fachgebiete, Pflegenden, Vertretern weiterer Berufsgruppen und Ehrenamtlichen, die mit der ambulanten und stationären Behandlung und Begleitung unheilbar Kranker befasst sind.
- Die ursprüngliche Fassung der Satzung des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin“ wurde in der Gründungsversammlung am 2. Juli 1994 beraten und beschlossen. Die vorliegende aktuelle Fassung der Satzung des Vereins wurde in der Mitgliederversammlung am 9. September 2016 verabschiedet. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft und löst die zuletzt gültige Fassung der Satzung ab.

Artikel 1

**Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen:  
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

---

<sup>1</sup> Der leichten Lesbarkeit wegen werden in dieser Satzung ausschließlich die männlichen Endungen bei Geschlechterbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich sind damit aber immer auch die weiblichen Personen gemeint.

## Artikel 2

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Palliativmedizin im Rahmen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- Wissenschaftlich-fachliche Kooperation mit allen in der Palliativversorgung engagierten Berufsgruppen;
- ausschließlich wissenschaftliche Weiterentwicklung und Erarbeitung von Standards für die Aus-, Fort- und Weiterbildung und zur Qualitätssicherung in der Palliativmedizin;
- Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen und wissenschaftlichen Kongressen und Hospitationen;
- Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen, die mit der Behandlung von Patienten mit nicht heilbaren Erkrankungen verknüpft sind;
- Aufbau eines nationalen und internationalen Netzwerks zum Austausch von Informationen und Kenntnissen;
- Wissenschaftliche Untersuchungen, die sich dem Anliegen der Palliativmedizin widmen;
- Fachliche und wissenschaftliche Beratung und Unterstützung aller in der Bundesrepublik Deutschland an der Palliativversorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, Pflegenden und Vertreter weiterer Berufsgruppen, auch im Verhältnis zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Kostenträgern, Politik und Öffentlichkeit;
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Ziele des Vereins darzustellen und deren Durchsetzung zu ermöglichen.

## Artikel 3

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68) der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keinerlei Abfindung oder Entschädigung.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Artikel 4

### **Mitgliedschaft**

- 1) Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Ärztin und jeder Arzt, jede Pflegeperson sowie jedes Mitglied weiterer in der Palliativversorgung tätiger Professionen werden, insofern er/sie sich nachweislich um die Entwicklung der Palliativmedizin bemüht bzw. in diesem Gebiet tätig ist. Daneben können auch entsprechende juristische Personen oder andere institutionalisierte Gruppen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 3) Assoziierte Mitglieder können Auszubildende und Studenten aller in der Palliativversorgung tätiger Professionen werden sowie alle weiteren Personen, die sich in der Palliativversorgung engagieren (z.B. ehrenamtliche Mitarbeiter/innen).
- 4) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die Zwecke des Vereins durch materielle oder ideelle Unterstützung fördern.
- 5) Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder des Vereins werden je nach ihrer beruflichen Herkunft bzw. Ausrichtung in eine der folgenden Sektionen aufgenommen:
  - a. „Sektion Medizin“
  - b. „Sektion Pflege“
  - c. „Sektion Weitere Professionen“
- 6) Jede der Sektionen kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 7) Die Sektionen können der Mitgliederversammlung Beratungsgegenstände zur Beschlussfassung vorschlagen.
- 8) Personen, die sich in besonderem Maße um die Palliativversorgung verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 9) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein „Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.“ muss schriftlich gestellt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des geltenden Rechtes. Ein Anspruch auf Aufnahme existiert nicht.
- 10) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende.
  - b) Der Ausschluss erfolgt
    - nach wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins,
    - wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.

## Artikel 5

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## Artikel 6

### **Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Auch Mitglieder nach Art. 4 Ziffer 2 Satz 2 haben - unabhängig von ihrer eigenen Größe oder Mitgliederzahl - nur eine Stimme, die von ihrem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter abgegeben wird. Assoziierte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder (wenn sie nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied sind) haben kein Stimmrecht.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 3) Zu Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich (dies umfasst auch eMail oder sonstige elektronische Übermittlungen) einzuladen.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse werden – soweit es die Satzung nicht anders bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds findet geheime Abstimmung statt.
- 6) Zur Änderung der Satzung und zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung abgegebenen, gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 7) Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der folgenden Mitgliederversammlung.

## Artikel 7

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident und mindestens ein Vizepräsident sind aus den Reihen der „Sektion Medizin“ zu wählen. Mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstands werden aus der „Sektion Medizin“, mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstands aus der „Sektion Pflege“ und mindestens ein Mitglied aus der „Sektion Weitere Professionen“ in den Vorstand gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und haben im Vorstand gleiches Stimmrecht.
- 2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die fünf Beisitzer werden für zwei Jahre, der Schriftführer und der Schatzmeister für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf insgesamt sechs Jahre begrenzt.
- 3) Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung, durch die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Buchführung, Erstellung und Vorlage der Jahresberichte mit Einnahmen- und Überschuss-Rechnung für das Vorjahr, Erstellung und Vorlage einer Einnahmen-/ Überschuss-Kalkulation für das laufende Jahr;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - e) Beschlussfassung über die Gründung von Landesvertretungen;
  - f) Genehmigung der Geschäftsordnungen sowie Koordination der Arbeit der Landesvertretungen und der Sektionen.
- 5) In allen Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- 6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt zu machen ist.
- 8) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, dem er die Erledigung von Teilen seiner Aufgaben – unbeschadet seiner fortbestehenden Verantwortung – übertragen kann.

## Artikel 8

### **Landesvertretungen**

- 1) Auf Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern kann durch den Vorstand eine Landesvertretung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gegründet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesvertretung auch ein rechtlich selbständiger, eingetragener Idealverein sein. Hierzu bedarf es einer vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Wenn Landesvertretungen als juristische Person ordentliches DGP-Mitglied werden wollen, müssen alle Einzelpersonen, die darin ordentliche Mitglieder sind auch ordentliche DGP-Mitglieder sein. Alle Landesvertretungen sind zwingend an die Satzung der DGP gebunden.
- 2) Die Landesvertretungen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Landesvertretungen ohne Rechtspersönlichkeit haben kein Kassenführungsrecht.
- 3) Mitglied einer Landesvertretung kann auf Antrag jedes Mitglied des Vereins werden, das seinen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz in dem entsprechenden Bundesland hat. Der Vorstand kann Mitglieder den Landesvertretungen organisatorisch zuordnen.

## Artikel 9

### **Beiträge**

Die vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## Artikel 10

### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## Artikel 11

### **Publikationsorgan**

Publikationsorgan des Vereins ist die „Zeitschrift für Palliativmedizin“.

## Artikel 12

### **Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Kommissionen, Tagungen, Zusammenarbeit**

- 1) Der Vorstand regt die Bildung von Arbeitsgruppen, Arbeitskreisen und Kommissionen an, in denen neben der inhaltlichen Arbeit vor allem auch der multiprofessionelle Ansatz in der Palliativversorgung gepflegt und gefördert werden.
- 2) Der Verein veranstaltet in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche Tagungen. Der Tagungsort und der Tagungspräsident werden vom Vorstand bestimmt.
- 3) Die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften, Verbänden und Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen, wird gesucht und gefördert.

## Artikel 13

### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck anberaumte Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, 9.September 2016